

Berner Str. 11, 65552 Limburg a. d. Lahn

Tel.-Nr.: **06431/9105-0**, Fax-Nr.: **0611-327605600**

E-Mail: info.afb-limburg@hvbg.hessen.de

Gz.: 2-LM-05-25-75-01-B0001#003

Öffentliche Bekanntmachung
Flurbereinigungsverfahren Heidenrod - Laufenselden
Verfahrens-Nr.: VF 2575

Änderungsbeschluss Nr.1.

1. Anordnung der Änderung

Gemäß § 8 Abs. 2 i. V. m § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 29.04.2019 im Flurbereinigungsverfahren Heidenrod - Laufenselden wie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch Zuziehung von Grundstücken geändert. Mit der Änderung des Flurbereinigungsgebietes wird die Anpassung der Verfahrensziele erforderlich.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter der Nr. 1 genannten Änderungen eine Gesamtfläche von rund 544 ha. Damit vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 365 ha. Die von diesem Änderungsbeschluss betroffenen Grundstücke sind im Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) sowie in der

Übersichtskarte (Anlage 2) und der Gebietskarte (Anlage 3) kenntlich gemacht. Die Karten sind keine Bestandteile dieses Änderungsbeschlusses.

3. **Teilnehmergeinschaft**

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt somit den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Heidenrod - Laufenselden“

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Heidenrod.

4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher

Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die

Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu

betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Bekanntmachung

Dieser Änderungsbeschluss, das Verzeichnis der Flurstücke (Anlage 1) und eine Übersichtskarte werden in der Flurbereinigungsgemeinde Heidenrod und in den angrenzenden Gemeinden Aarbergen, Hohenstein, Bad Schwalbach, Schlangenbad, Oestrich-Winkel, Lorch am Rhein und den Verbandsgemeinden Aar-Einrich und Nastätten öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und den Anlagen 1 bis 3 gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeinde Heidenrod, Rathausstr. 9, 65321 Heidenrod - Laufenselden während der Dienstzeiten.

Die Dienstzeiten der Gemeinde Heidenrod sind wie folgt eingerichtet:

Montag: 08:00 – 12:00 Uhr; Mittwoch: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:30 Uhr; Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr; Bitte beachten: Zur Zeit nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte (Anlage 3) über die Internetadresse <http://hvbg.hessen.de/VF2575> abrufbar.

Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren wird von 179 ha auf insgesamt 513 ha erweitert. Mit der Erweiterung wird ein großer Teil vom landwirtschaftlich genutzten westlichen Bereich der Gemarkung Laufenselden in das Verfahren einbezogen. Die Bestrebungen zur Verfahrensgebietserweiterung resultieren auch aus den Ergebnissen des SILEK-Heidenrod (Schwerpunkt Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept).

Somit handelt es sich um eine erhebliche Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 2 FlurbG. Die Vorschriften der §§ 4 bis 6 FlurbG gelten entsprechend.

Für das Verfahren sind folgende Zielsetzungen unverändert auch für das erweiterte Verfahrensgebiet vorgesehen und mit dem Anordnungsbeschluss vom 29.04.2019 wie folgt beschrieben:

- Unterstützung der Ortsinnenentwicklung durch Maßnahmen der Bodenordnung und Dorferneuerung in der Ortslage, insbesondere bodenordnerische Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters.
- Maßnahmen der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und behutsame Agrarstrukturverbesserung z.B. durch Arrondierung des ländlichen Grundbesitzes unter Beachtung von Naturschutz und Landschaftspflege.
- Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes, insbesondere Realisierung eines leistungsfähigen ländlichen Wegenetzes.
- Unterstützung der naturnahen Entwicklung des Dörsbaches und somit auch Auflösung von Landnutzungskonflikten.

Mit dieser 1. Änderung wird die Zielkulisse wie folgt erweitert:

- Teilweise Umsetzung von Maßnahmenideen aus dem SILEK im gesamten Verfahrensgebiet mit den Themenfeldern
 - Agrarstruktur und Bodenordnung
 - Landschaftspflege und Naturschutz
 - Tourismusentwicklung

Die Gemeindevertretung Heidenrod hat zuletzt mit Beschluss vom 10.10.2021 um Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes gebeten und die Finanzierung der Eigenleistung in Aussicht gestellt.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde vom 15.11.2021 bis zum 24.01.2022 gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die geplante Änderung des Verfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert. Die Aufklärung erfolgte in Form einer Online-Konsultation im Einklang mit dem Planungssicherstellungsgesetz.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Änderung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erweiterung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn

- Flurbereinigungsbehörde -

Berner Str. 11, 65552 Limburg a. d. Lahn

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Limburg, den 02.02.2022

Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn

- Flurbereinigungsbehörde -

(DS)

.....gez. John.....

(John, Amtsleiter)